

## Verfassungsrecht I

### § 11 Staatsvolk

Das Staatsvolk ist die Gesamtheit der Personen, die einem Staat kraft seines Rechts zugeordnet sind und von Völkerrechts wegen zugeordnet werden dürfen; es wird dabei aus der Summe der Staatsangehörigen gebildet. Das Staatsvolk stellen also diejenigen dar, die durch die rechtliche Klammer der Staatsangehörigkeit dauerhaft mit dem Staat verbunden sind. Die Staatsgewalt bezieht sich in personeller Hinsicht auf diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Personalhoheit). Die Staatsangehörigkeit wird nicht durch den bloßen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet begründet.

Das GG enthält – abgesehen von seinem Art. 116 – keine Regelungen über den Kreis der deutschen Staatsangehörigen. In Art. 16 I GG findet sich das Verbot des Entzugs der deutschen Staatsangehörigkeit und eine Regelung, dass ihr Verlust nur auf Grund eines Gesetzes und grundsätzlich nicht gegen den Willen des Betroffenen eintreten darf.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist im StAG (ursprünglich von 1913) geregelt; hiernach ist deutscher Staatsangehöriger, wer der Gebietshoheit und der Personalhoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und Inhaber eines deutschen Passes ist.

Jeder Staat ist berechtigt, sein eigenes Staatsangehörigkeitsrecht zu regeln, wobei er jedoch neben verfassungsrechtlichen Begrenzungen auch völkerrechtlichen Vorgaben unterliegt. Es werden zwei unterschiedliche Rechtsprinzipien zur Begründung der Staatsangehörigkeit zu Grunde gelegt, die je nach Ausgestaltung in den Staaten ihre unterschiedlichen Ausprägungen finden. Die Staatsangehörigkeit kann zum einen durch Abstammung erworben werden (*ius sanguinis*) und zum anderen durch Geburt auf dem Territorium des jeweiligen Staates (*ius soli*).

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit dabei wie folgt festgelegt: Der Erwerb von Geburt folgt grundsätzlich dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*); nicht dem Territorialprinzip (*ius soli*). Ausreichend ist die deutsche Staatsangehörigkeit eines Elternteils (§ 4 StAG). Bei Kindern aus binationalen Ehen oder in Staaten mit Geltung des *ius soli*-Prinzips Geborenen nimmt die deutsche Rechtsordnung Mehrstaatigkeit hin; sonst bislang (noch) nicht (also auch nicht bei Kindern von bereits in Deutschland geborenen Ausländern, da diese zwar unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, aber gemäß § 29 Abs. 1 StAG mit Erreichen der Volljährigkeit erklären müssen, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten wollen). Hier spiegelt sich die traditionelle Ansicht wider, dass Doppel- bzw. Mehrstaatigkeit möglichst vermieden werden sollte. Dies ist inzwischen völkerrechtlich nicht mehr geboten. Auch die aus der Zugehörigkeit zu zwei (oder mehr) Staatsvölkern möglicherweise resultierenden Loyalitätskonflikte stehen m.E. einer stärkeren Hinnahme solcher Doppel- und Mehrstaatigkeit nicht entgegen.

Diese einfachgesetzliche Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts ist nicht etwa schon durch Art. 116 GG verfassungsrechtlich festgelegt. Das Grundgesetz selbst verlangt die derzeitige einfachgesetzliche Ausgestaltung durch das Staatsangehörigkeitsgesetz (Abstammungsprinzip) nicht; sie könnte also geändert werden.

Der Erwerb zu einem späteren Zeitpunkt (Einbürgerung) ist grundsätzlich nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet (allerdings Privilegierungen von Ehegatten und Lebenspartnern nach § 9 StAG; ein Anspruch auf Einbürgerung besteht unter den Voraussetzungen des § 10 StAG, der u.a. einen achtjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland

voraussetzt). Dieser Anspruch hängt vom Grad der Integration in Deutschland ab und erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit (Grundsatz der möglichst weitgehenden Vermeidung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten). Allerdings wird heute für Personen aus Mitgliedstaaten der EU oder aus Staaten, deren Rechtsordnung keine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vorsieht, doppelte Staatsangehörigkeit hingenommen. Dies gilt auch, wenn dargelegt werden kann, dass mit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit zu große Härten (z.B. Verlust von Eigentum) verbunden wären.

. Für den Entzug oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gilt zunächst Art. 16 I GG. Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt grundsätzlich zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, es sei denn, dieser Erwerb erfolgte „ohne Zutun“ des Betroffenen, insbesondere automatisch, d.h. – etwa bei Heirat – ohne entsprechende Antragstellung. Unter Umständen kann eine Erlaubnis zum Beibehalt der deutschen Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erteilt werden. Beruht der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Fällen der Einbürgerung auf falschen Angaben („erschlichene Einbürgerung“), kann die deutsche Staatsangehörigkeit wieder entzogen werden, selbst wenn die betroffene Person dadurch staatenlos wird.

Eine Besonderheit im System der Staatsangehörigkeit in Deutschland sind die Statusdeutschen. Dabei handelt es sich um Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben (Art. 116 Abs. 1, 2. Halbsatz GG). Der Begriff des Staatsvolkes umfasst damit nicht nur die deutschen Staatsangehörigen, sondern auch Personen deutscher Volkszugehörigkeit, sog. Statusdeutsche. Die Gleichstellung der Statusdeutschen bewirkt, dass diesem Personenkreis auch diejenigen Grundrechte zustehen, welche an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpfen (sog. Deutschen-Grundrechte oder Bürgerrecht). Sie besitzen also die gleichen Rechte und Pflichten, die nach dem Grundgesetz und nach dem einfachen Recht nur für Deutsche begründet werden, auch wenn sie keine deutsche Staatsbürgerschaft inne haben. Mit Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. August 1999 haben allerdings alle bis dahin anerkannten Statusdeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben. Spätaussiedler nach § 4 BVFG werden nunmehr gleichzeitig mit ihrer Anerkennung (§ 15 BVFG) deutsche Staatsbürger.